



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 581/2024-Mur

Himmelberg, 21. Mai 2024
Bearbeiter*in: Alexandra Murnig-Klammer
Durchwahl: 14

KUNDMACHUNG

Gemäß den Bestimmungen des § 5 Tierseuchenfondsgesetz 1995-K-TSFG, LGBl. Nr. 58/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/2021 wird kundgemacht, dass die Beitragsliste anlässlich Feststellung des **Tierseuchenfondsbeitrages für 2024** angefertigt wurde und diese durch vier Wochen, das ist vom

21. Mai 2024 bis 18. Juni 2024

während der Amtsstunden im Gemeindeamt Himmelberg (Zimmer 10) zur allgemeinen öffentlichen Einsicht aufliegt. Während der Auflagefrist können Änderungen des Tierbestandes bei der Gemeinde gemeldet werden. Jeder in der Beitragsliste Eingetragene kann innerhalb der oben genannten Frist durch Einspruch beim Gemeindeamt Himmelberg die bescheidgemäße Festsetzung begehren.

- (1) Zur Leistung jährlicher Tierseuchenfondsbeiträge sind die Besitzer nachstehender, in landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben im Bundesland Kärnten gehaltener Tiere, verpflichtet:
 - a) Einhufer (Equiden), mit einem Alter über sechs Monate
 - b) Einhufer (Equiden) bis sechs Monate
 - c) Rinder – älter als sechs Monate
 - d) Rinder – bis sechs Monate
 - e) Schweine – über 20 kg Lebendgewicht
 - f) Schafe und Ziegen – über sechs Monate
 - g) Neuweltkamele
- (2) Für die Beitragspflicht sind maßgebend
 - a) der Bestand an Tieren nach Abs. 1, der bei der letzten Viehzählung vor der jährlichen Festsetzung der Tierseuchenfondsbeiträge im landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieb festgestellt worden ist. Da die letzte Viehzählung bereits 1999 erfolgte, wurde vom Tierseuchenfonds Kärnten ein aktueller Datenbestand aus der Veterinärdatenbank (AMA Mehrfachantrag – Tierliste) an die Gemeinde übermittelt;
 - b) der tatsächliche Bestand an Tieren nach Abs. 1, wenn sich der angegebene Tierbestand aus der Veterinärdatenbank bis zu dessen Bekanntgabe an die beitragspflichtigen Tierbesitzer um mehr als 10 % verändert hat.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch Tiere nach Abs. 1, die am Tag der Bekanntgabe der vorläufigen Beitragsliste an den Tierbesitzer vorübergehend vom landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieb des Tierbesitzers abwesend sind; nicht der Beitragspflicht unterliegen Tiere, die sich am Tag der Bekanntgabe der vorläufigen Beitragsliste an den Tierbesitzer in Schlachthäusern oder auf dem Weg dorthin befinden.

Später eingelangte Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden, da nach Ablauf der Auflagefrist die eingehobenen Beiträge von der Gemeinde an den Tierseuchenfonds überwiesen werden.

Der Bürgermeister:
Heimo Rinösl